



**FFP2-Maskenpflicht**

! Gilt unter anderem im öffentlichen Personennah- und fernverkehr, im Einzelhandel sowie bei der gewerblichen Personenbeförderung.



**Kontaktbeschränkung**

! Zwei Hausstände, max. 5 Personen, ausgenommen Kinder unter 14 Jahren (dieser Hausstände)  
 ✓ Ausgangssperre entfällt  
 ✓ Ausgenommen: vollständig Geimpfte und Genesene



**Geimpfte Personen**

✓ Vollständig geimpfte Personen (am 15. Tag nach 2. Impfung) und genesene Personen (mind. 28 Tage, max. 6 Monate) werden neg. getesteten Personen gleichgestellt.  
 ✓ Als vollständig geimpfte Personen gelten auch genesene Personen, die bereits einmal geimpft sind.



**Gastronomie und Hotellerie**

✓ Außengastronomie darf öffnen (keine vorherige Terminbuchung und kein negativer Test erforderlich, es gelten die allg. Kontaktbeschränkungen - siehe oben).  
 ✓ Öffnung der Hotels und Campingplätze für touristische Angebote (Voraussetzung für Gäste: neg. Test bei Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden).



**Sport**

✓ Kontaktfreier bzw. Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von maximal 25 Personen möglich (Alter egal)  
 ✓ Kontaktfreier Sport im Innenbereich in Gruppen von maximal 10 Personen oder 20 Kindern unter 14 Jahren möglich

**Die Testpflicht beim Sport entfällt**

✓ Betrieb von Fitnessstudios und Freibädern mit Terminvereinbarung möglich  
 ✓ Sportveranstaltungen unter freiem Himmel möglich, maximal 250 Personen, Zuweisung von festen Sitzplätzen



**Dienstleistungen und Handel**

✓ Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. FFP2-Maskenpflicht, Mindestabstand...) möglich  
 ✓ Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden bei Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung möglich



**Veranstaltungen und Gottesdienste**

✗ Veranstaltungen und Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Tagungen, Kongresse und Messen sind landesweit untersagt. Ausnahmen:  
 ✓ Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.  
 ✓ Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften



**Kultur- und Freizeiteinrichtungen**

✓ Öffnung von Zoos, botanischen Gärten, Museen und Gedenkstätten ohne Terminbuchung möglich.  
 ✓ Öffnung von Theatern und Kinos (mit Terminvereinbarung, Testpflicht entfällt)  
 ✓ Kulturelle Außenveranstaltungen mit 250 Besuchern möglich, feste Sitzplätze notwendig, Testpflicht entfällt  
 ✓ musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles sind zulässig



**Schulen und Kitas**

✓ Präsenzunterricht in den Grundschulen, Präsenzunterricht an allen weiteren Schulen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m oder Wechselunterricht sowie Testpflicht.  
 ✓ Kitas: Regelbetrieb